



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Natascha Kohnen, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Ruth Müller SPD**

### **Rechtssicherheit und Gerechtigkeit beim Landespflegegeld!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 vorzulegen. Darin soll eindeutig festgelegt werden, dass für die Gewährung des Landespflegegelds ausschlaggebend ist, ob zum Zeitpunkt der Beantragung ein Anspruch der pflegebedürftigen Person im Sinne der BayLPfGG besteht. Dies bedeutet, dass auch dann ausbezahlt wird, wenn der Antragsteller zwischen Einreichung des Antrags und der ersten Auszahlung versterben sollte. Diese Zahlung geht dann in die Erbmasse des Antragstellers über. Ausschlaggebend muss der Zeitpunkt der Antragstellung, und nicht der Zeitpunkt der ersten Auszahlung sein.

Im Änderungsentwurf ist außerdem festzulegen, dass im Falle des Versterbens der antragsberechtigten Person eine Meldepflicht besteht, innerhalb von 4 Wochen dem Landesamt für Pflege die Beendigung des Anspruchs auf das Landespflegegeld anzuzeigen. Eine entsprechende Mitteilung ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen. Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, die Schwierigkeiten bei der Auszahlung des Landespflegegeldes umgehend zu beheben. Sie soll insbesondere dafür sorgen, dass das Landesamt für Pflege den Eingang der entsprechenden Anträge unverzüglich bestätigt, alle Anträge unmittelbar nach Eingang in seinem EDV-System erfasst, die Anträge innerhalb von maximal vier Wochen abschließend bearbeitet oder – falls erforderlich – fehlende Unterlagen innerhalb dieser Frist nachfordert. Im Sinne einer Genehmigungsfiktion gemäß § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt ein Antrag nach Ablauf von vier Wochen als positiv beschieden. Es ist zu gewährleisten, dass bei Rückfragen oder Unklarheiten eine bürgerfreundliche Servicestelle zu allen Fragen der Beantragung und Gewährung des Landespflegegelds telefonisch und per Email erreichbar und auskunftsfähig ist. Dazu sind dem Landesamt entsprechende Stellen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

### **Begründung:**

Am 11. Juli 2018 beschloss der Landtag das Bayerische Landespflegegeldgesetz. Im zweiten Nachtragshaushaltsgesetz wurden 400 Mio. Euro jährlich für das Landespflegegeld vorgesehen und gleichzeitig ein Landesamt für Pflege zur Umsetzung des Landespflegegeldgesetzes geschaffen. Mit dem Landespflegegeld wollte die Staatsregierung das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger stärken, die mit Pflegebedürftigkeit einhergehenden Einschränkungen mildern und auf diese Weise über die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung hinaus die Lebensgestaltung erleichtern. Insbesondere sollte dem Pflegebedürftigen die Freiheit gegeben werden, Angehörigen oder anderen, die ihn in seiner Alltagsgestaltung unterstützen, eine materielle Anerkennung ohne Rechtspflicht zukommen zu lassen.

Die Umsetzung des Landespflegegeldgesetzes hat mit erheblichen administrativen und konzeptionellen Problemen zu kämpfen. Dies zeigt sich u.a. in den bislang 25 Petitionen, die der Ausschuss für Gesundheit und Pflege in dieser Legislaturperiode zu dem Thema behandeln musste; insgesamt rund 20 Prozent aller bisherigen Petitionen im Gesundheitsausschuss bezog sich darauf. Besonders häufig wurde von den Petentinnen und Petenten moniert: die Antragstellerinnen und Antragsteller erhielten vom Landesamt für Pflege keine Eingangsbestätigung und keine Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung; in Einzelfällen waren Anträge und Unterlagen verschwunden oder fehlerhaft bearbeitet; die Antragstellerinnen und Antragsteller konnten das Landesamt für Rückfragen nicht erreichen; das Pflegegeld wurde nicht ausbezahlt, weil der Antragsteller während der mehrmonatigen Bearbeitungsdauer verstorben war; die Rückmeldungen über zusätzliche, für die Bearbeitung der Anträge erforderliche Unterlagen waren unklar; die Erstellung des Gutachtens über den Pflegegrad verzögerte sich und verlängerte die Bearbeitungsdauer des Antrags zusätzlich.

Obwohl das Landesamt für Pflege inzwischen mehr als eineinhalb Jahre Zeit für die Etablierung der administrativen Abläufe zur Umsetzung des Landespflegegeldes hatte, reißen die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger darüber nicht ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine finanzielle staatliche Leistung, die nach ihrer Bewilligung keinen weiteren administrativen Aufwand für die auszahlende Behörde verursacht, zu so vielen Beschwerden führt: schließlich wurde das Landespflegegeld ausdrücklich als unbürokratische Unterstützungsleistung konzipiert, für die keine weiteren Voraussetzungen als die Einstufung in Pflegegrad 2 nötig seien.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayLPfIGG ist bereits jetzt für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Trotzdem argumentiert die Staatsregierung in ihren Stellungnahmen zu den Petitionen, dass das Pflegegeld nicht ausgezahlt werden kann, wenn die pflegebedürftige Person zwischen Antragstellung und Auszahlung bzw. zwischen Bewilligung und Auszahlung verstorben ist. Zu dieser Rechtsauffassung der Staatsregierung ist eine eindeutige Klarstellung notwendig. Für die Auszahlung des Landespflegegeldes muss ausschlaggebend sein, ob zum festgelegten Zeitpunkt ein Anspruch der pflegebedürftigen Person besteht. Es ist nicht hinzunehmen, dass die teils langwierigen, jedenfalls offensichtlich unterschiedlich langen Abläufe in einer Behörde letztlich über die Auszahlung entscheiden.